

Satzung der Großen Kreisstadt Großenhain über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) (Neufassung)

Auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. Nr. 4, S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. Nr. 4 S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Großenhain in seiner Sitzung am 06.11.2024 die Neufassung der Satzung über die Hundesteuer (Hundesteuersatzung) beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Große Kreisstadt Großenhain erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Großen Kreisstadt Großenhain zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Ein Hund wird zu beruflichen Zwecken im Sinne des Abs. 1 gehalten, wenn die Kosten der Hundehaltung Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Sinne des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung sind oder wenn diese Kosten für Diensthunde öffentlich-rechtlicher Körperschaften überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
- (3) Abweichend von Abs. 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Großen Kreisstadt Großenhain aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Person die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (4) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
 1. American Staffordshire Terrier
 2. Bullterrier
 3. Pitbull Terrier.

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Großenhain gehaltenen über drei Monate alten Hunde.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
 - a) für den ersten Hund 80,00 EURO
 - b) für den zweiten Hund 160,00 EURO
 - c) für jeden weiteren Hund 160,00 EURO

- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.
- (3) Werden neben den in § 9 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne des Absatz 1.
- (4) Steuerbefreiung nach § 9 bleiben unberührt.

§ 7

Steuersatz für gefährliche Hunde

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 4 beträgt im Kalenderjahr
 - a) für den ersten gefährlichen Hund 300,00 EURO
 - b) für den zweiten gefährlichen Hund 600,00 EURO
 - c) für jeden weiteren gefährlichen Hund 600,00 EURO
- (2) Halter von gefährlichen Hunden nach § 2 Abs. 4 haben das Recht, auf Antrag Steuern für diesen Hund gemäß § 6 Abs. 1 zu zahlen, wenn sie durch Vorlage eines Wesenstests der zuständigen Behörde nachweisen können, dass dieser nicht als gefährlich einzustufen ist.

§ 8

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in ein von einer anerkannten Hundezüchtervereinigung geführtes Zuchtbuch eingetragen sind.
- (2) Als Zwingersteuer ist die Hälfte der Steuer für einen ersten Hund nach § 6 Abs. 1 zu entrichten.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in den letzten drei Jahren keine Hunde gezüchtet wurden.

§ 9

Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:
 1. Blindenführhunden, die die Blindenführhundgespannprüfung erfolgreich abgelegt haben
 2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutz und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen
 3. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind
 4. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u. ä. Einrichtungen untergebracht sind

5. Herdengebrauchshunden, die die Herdengebrauchshundeprüfung erfolgreich abgelegt haben
6. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes
7. Hunden, die zu wissenschaftlichen Zwecken in Instituten oder Laboratorien gehalten werden
8. Hunden, die auf den Einsatz als Rettungshund vorbereitet werden, bzw. die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und der Hundehalter aktiv in einer anerkannten Organisation des Zivilschutzes, des Katastrophenschutzes oder des Rettungsdienstes tätig ist.

Der Nachweis obliegt dem Hundehalter.

- (2) Steuerbefreiungen und -vergünstigungen werden nicht für gefährliche Hunde gewährt.
- (3) Steuerbefreiungen für Hunde von Forstbediensteten sind entsprechend der vorgelegten Nachweise zu befristen. Die Nachweise sind ohne Aufforderung der Stadtverwaltung vorzulegen. Ansonsten wird die Steuerbefreiung nicht mehr gewährt. Die Steuerbefreiung setzt erst ab dem Folgemonat wieder ein, wenn entsprechende Nachweise vorgelegt wurden.

§ 10 Steuerermäßigungen

Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für

1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
2. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, insbesondere, wenn das betroffene Gebäude mehr als 300 m von einer geschlossenen Bebauung entfernt ist.
3. Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 11 Verfahren bei Steuerbefreiungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
 1. Die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. Der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
 3. Die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

§ 12
Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist jeweils am 01.07. eines jeden Jahres in Höhe des Jahresbetrages fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 13
Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet oder dessen Ortsteilen einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb zwei Wochen nach Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters, der Stadtverwaltung Großenhain anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Große Kreisstadt Großenhain im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für Hunde informiert.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das schriftlich der Stadtverwaltung Großenhain innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so ist die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats zu erheben, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadtverwaltung Großenhain innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 14
Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen sowie auch für jeden von der Steuer befreiten Hund wird durch die Stadtverwaltung Großenhain mit der Anmeldung eine Hundemarke ausgegeben.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundemarke versehen.
- (3) Bei Verlust der Hundemarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Stadt Großenhain erhoben.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeit nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer

1. seiner Anzeigepflicht nach § 13 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 14 Absatz 2 nicht nachkommt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EURO geahndet werden.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 16.12.2010 außer Kraft.

Großenhain, 06.11.2024

- Siegel -

Dr. Sven Mißbach
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Die gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.